

Übereinkommen Nr. 142 über die Berufsberatung und die Berufsbildung im Rahmen der Erschliessung des Arbeitskräftepotentials

Abgeschlossen in Genf am 23. Juni 1975

Von der Bundesversammlung genehmigt am 14. März 1977¹

Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 23. Mai 1977

In Kraft getreten für die Schweiz am 23. Mai 1978

(Stand am 26. August 2010)

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 4. Juni 1975 zu ihrer sechzigsten Tagung zusammengetreten ist,

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend die Erschliessung des menschlichen Arbeitspotentials: Berufsberatung und Berufsbildung, eine Frage, die den sechsten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und

dabei bestimmt, dass diese Anträge die Form eines internationalen Übereinkommens erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 23. Juni 1975, das folgende Übereinkommen an, das als Übereinkommen über die Erschliessung des Arbeitskräftepotentials, 1975, bezeichnet wird.

Art. 1

1. Des Mitglied hat umfassende und koordinierte Grundsatzmassnahmen und Programme für die Berufsberatung und die Berufsbildung festzulegen und zu entwickeln, die eng auf die Beschäftigung bezogen sind, insbesondere mit Hilfe der für den Arbeitsmarkt zuständigen Behörden.
2. Diese Grundsatzmassnahmen und Programme haben zu berücksichtigen:
 - a) die regionalen und nationalen Bedürfnisse, Möglichkeiten und Probleme auf dem Gebiet der Beschäftigung;
 - b) den Stand und die Stufe der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung; und
 - c) die Wechselbeziehungen zwischen den Zielen der Erschliessung des Arbeitskräftepotentials und anderen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Zielen.
3. Die Methoden für die Durchführung der Grundsatzmassnahmen und Programme haben den innerstaatlichen Verhältnissen zu entsprechen.

AS 1978 561; BBl 1976 III 417

¹ Art. 1 Abs. 1 Bst. b des BB vom 14. März 1977 (AS 1978 554)

4. Ziel der Grundsatzmassnahmen und Programme muss es sein, den Einzelnen besser zu befähigen, die Arbeitsumwelt und die soziale Umwelt zu verstehen und sie, einzeln oder gemeinsam, zu beeinflussen.

5. Die Grundsatzmassnahmen und Programme haben alle Personen in gleicher Weise und ohne jegliche Diskriminierung zu ermutigen und in die Lage zu versetzen, ihre beruflichen Eignungen in ihrem eigenen Interesse und entsprechend ihren Bestrebungen zu entwickeln und einzusetzen, wobei die Bedürfnisse der Gesellschaft zu berücksichtigen sind.

Art. 2

Im Hinblick auf die vorstehenden Ziele hat jedes Mitglied offene, anpassungsfähige und einander ergänzende Systeme des allgemeinen und berufsbildenden Unterrichts, der Bildungs- und Berufsberatung und der Berufsbildung zu erarbeiten und zu entwickeln, ohne Rücksicht darauf, ob diese Tätigkeiten innerhalb oder ausserhalb des Schulsystems ausgeübt werden.

Art. 3

1. Jedes Mitglied hat seine Systeme der Berufsberatung, unter Einbeziehung ständiger Arbeitsmarktinformationen, schrittweise auszubauen, um sicherzustellen, dass allen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen umfassende Informationen und die denkbar umfassendste Beratung, einschliesslich geeigneter Programme für alle behinderten Personen, zur Verfügung stehen.

2. Diese Informations- und Beratungstätigkeiten haben sich auf die Berufswahl, die Berufsbildung und damit zusammenhängende Bildungsmöglichkeiten, die Beschäftigungslage und die Beschäftigungsaussichten, die Aufstiegsmöglichkeiten, die Arbeitsbedingungen, den Arbeitsschutz und andere Aspekte des Arbeitslebens in den verschiedenen Bereichen der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Tätigkeit und auf allen Stufen der Verantwortung zu erstrecken.

3. Die Informations- und Beratungstätigkeiten sind durch Informationen über die allgemeinen Aspekte der Gesamtarbeitsverträge und der Rechte und Pflichten aller Beteiligten auf Grund der Arbeitsgesetzgebung zu ergänzen; diese Informationen sind entsprechend der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis und unter Berücksichtigung der Funktionen und Aufgaben der beteiligten Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bereitzustellen.

Art. 4

Jedes Mitglied hat seine Berufsbildungssysteme schrittweise auszubauen, anzupassen und aufeinander abzustimmen, um den Bedürfnissen der Jugendlichen und Erwachsenen nach Berufsbildung während ihres ganzen Lebens in allen Wirtschaftsbereichen und -zweigen und auf allen Stufen der beruflichen Befähigung und Verantwortung gerecht zu werden.

Art. 5

Die Grundsatzmassnahmen und Programme der Berufsberatung und Berufsbildung sind in Zusammenarbeit mit den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und, soweit dies angebracht ist und mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis im Einklang steht, mit anderen beteiligten Stellen zu erarbeiten und durchzuführen.

Art. 6

Die förmlichen Ratifikationen dieses Übereinkommens sind dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zur Eintragung mitzuteilen.

Art. 7

1. Dieses Übereinkommen bindet nur diejenigen Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation, deren Ratifikation durch den Generaldirektor eingetragen ist.
2. Es tritt in Kraft zwölf Monate nachdem die Ratifikationen zweier Mitglieder durch den Generaldirektor eingetragen worden sind.
3. In der Folge tritt dieses Übereinkommen für jedes Mitglied zwölf Monate nach der Eintragung seiner Ratifikation in Kraft.

Art. 8

1. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat, kann es nach Ablauf von zehn Jahren, gerechnet von dem Tag, an dem es zum ersten Mal in Kraft getreten ist, durch Anzeige an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes kündigen. Die Kündigung wird von diesem eingetragen. Ihre Wirkung tritt erst ein Jahr nach der Eintragung ein.
2. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat und innerhalb eines Jahres nach Ablauf des im vorigen Absatz genannten Zeitraumes von zehn Jahren von dem in diesem Artikel vorgesehenen Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht, bleibt für einen weiteren Zeitraum von zehn Jahren gebunden. In der Folge kann es dieses Übereinkommen jeweils nach Ablauf eines Zeitraumes von zehn Jahren nach Massgabe dieses Artikels kündigen.

Art. 9

1. Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes gibt allen Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation Kenntnis von der Eintragung aller Ratifikationen und Kündigungen, die ihm von den Mitgliedern der Organisation mitgeteilt werden.
2. Der Generaldirektor wird die Mitglieder der Organisation, wenn er ihnen von der Eintragung der zweiten Ratifikation, die ihm mitgeteilt wird, Kenntnis gibt, auf den Zeitpunkt aufmerksam machen, in dem dieses Übereinkommen in Kraft tritt.

Art. 10

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes übermittelt dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zwecks Eintragung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen² vollständige Auskünfte über alle von ihm nach Massgabe der vorausgehenden Artikel eingetragenen Ratifikationen und Kündigungen.

Art. 11

Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes hat, sooft er es für nötig erachtet, der Allgemeinen Konferenz einen Bericht über die Durchführung dieses Übereinkommens zu erstatten und zu prüfen, ob die Frage seiner gänzlichen oder teilweisen Abänderung auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt werden soll.

Art. 12

1. Nimmt die Konferenz ein neues Übereinkommen an, welches das vorliegende Übereinkommen ganz oder teilweise abändert, und sieht das neue Übereinkommen nichts anderes vor, so gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Ratifikation des neugefassten Übereinkommens durch ein Mitglied schliesst ohne weiteres die sofortige Kündigung des vorliegenden Übereinkommens in sich ohne Rücksicht auf Artikel 8, vorausgesetzt, dass das neugefasste Übereinkommen in Kraft getreten ist.
- b) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des neugefassten Übereinkommens an kann das vorliegende Übereinkommen von den Mitgliedern nicht mehr ratifiziert werden.

2. Indessen bleibt das vorliegende Übereinkommen nach Form und Inhalt jedenfalls in Kraft für die Mitglieder, die dieses, aber nicht das neugefasste Übereinkommen ratifiziert haben.

Art. 13

Der französische und der englische Wortlaut dieses Übereinkommens sind in gleicher Weise massgebend.

² SR 0.120

Geltungsbereich am 26. August 2010³

Vertragsstaaten	Ratifikation Nachfolgeerklärung (N)		Inkrafttreten	
Afghanistan	16. Mai	1979	16. Mai	1980
Ägypten	25. März	1982	25. März	1983
Algerien	26. Januar	1984	26. Januar	1985
Antigua und Barbuda	16. September	2002	16. September	2003
Argentinien	15. Juni	1978	15. Juni	1979
Aserbaidshan	19. Mai	1992 N	19. Mai	1992
Australien	10. September	1985	10. September	1986
Norfolk-Insel ^a	21. August	1992	21. August	1992
Belarus	3. Mai	1979	3. Mai	1980
Bosnien und Herzegowina	2. Juni	1993 N	2. Juni	1993
Brasilien	24. November	1981	24. November	1982
Burkina Faso	28. Oktober	2009	28. Oktober	2010
China				
Hongkong* a b	6. Juni	1997	1. Juli	1997
Dänemark	5. Juni	1981	5. Juni	1982
Deutschland	29. Dezember	1980	29. Dezember	1981
Ecuador	26. Oktober	1977	26. Oktober	1978
El Salvador	15. Juni	1995	15. Juni	1996
Finnland	14. September	1977	14. September	1978
Frankreich*	10. September	1984	10. September	1985
Französisch-Guyana	9. Mai	1986	9. Mai	1986
Französisch-Polynesien	9. Mai	1986	9. Mai	1986
Guadeloupe	9. Mai	1986	9. Mai	1986
Martinique	9. Mai	1986	9. Mai	1986
Neukaledonien	9. Mai	1986	9. Mai	1986
Réunion	9. Mai	1986	9. Mai	1986
St Pierre und Miquelon	9. Mai	1986	9. Mai	1986
Georgien	22. Juni	1993 N	22. Juni	1993
Griechenland	17. Oktober	1989	17. Oktober	1990
Guinea	5. Juni	1978	5. Juni	1979
Guyana	10. Januar	1983 N	10. Januar	1983
Indien	25. März	2009	25. März	2010
Irak	26. Juli	1978	26. Juli	1979
Iran	19. März	2007	9. März	2008
Irland	22. Juni	1979	22. Juni	1980
Israel	21. Juni	1979	21. Juni	1980
Italien	18. Oktober	1979	18. Oktober	1980

³ AS 1978 565, 1982 728, 1983 263, 1985 292, 1986 1188, 1987 1457, 2005 1771 und 2010 3997. Eine aktualisierte Fassung des Geltungsbereichs ist auf der Publikationsplattform des Bundesrechts «Fedlex» unter folgender Adresse veröffentlicht: www.fedlex.admin.ch/de/treaty.

Vertragsstaaten	Ratifikation Nachfolgeerklärung (N)		Inkrafttreten	
Japan	10. Juni	1986	10. Juni	1987
Jordanien	23. Juli	1979	23. Juli	1980
Kenia	9. April	1979	9. April	1980
Kirgisistan	31. März	1992 N	31. März	1992
Korea (Nord-)	21. Januar	1994	21. Januar	1995
Kuba	5. Januar	1978	5. Januar	1979
Lettland	8. März	1993	8. März	1994
Libanon	23. Februar	2000	23. Februar	2001
Litauen	26. September	1994	26. September	1995
Luxemburg	21. März	2001	21. März	2002
Mazedonien	17. November	1991 N	17. November	1991
Mexiko	28. Juni	1978	28. Juni	1979
Moldau	19. Dezember	2001	19. Dezember	2002
Montenegro	3. Juni	2006 N	3. Juni	2006
Nicaragua	4. November	1977	4. November	1978
Niederlande*	19. Juni	1979	19. Juni	1980
Aruba	6. August	1986	6. August	1986
Niger	28. Januar	1993	28. Januar	1994
Norwegen	24. November	1976	24. November	1977
Österreich	2. März	1979	2. März	1980
Polen	10. Oktober	1979	10. Oktober	1980
Portugal	9. Januar	1981	9. Januar	1982
Russland	3. Mai	1979	3. Mai	1980
San Marino	23. Mai	1985	23. Mai	1986
Schweden	19. Juli	1976	19. Juli	1977
Schweiz	23. Mai	1977	23. Mai	1978
Serbien ^c	24. November	2000 N	6. Dezember	1984
Slowakei	1. Januar	1993 N	1. Januar	1993
Slowenien	29. Mai	1992 N	29. Mai	1992
Spanien	16. Mai	1977	16. Mai	1978
Tadschikistan	26. November	1993 N	26. November	1993
Tansania	30. Mai	1983	30. Mai	1984
Tschechische Republik	1. Januar	1993 N	1. Januar	1993
Tunesien	23. Februar	1989	23. Februar	1990
Türkei	12. Juli	1993	12. Juli	1994
Ukraine	3. Mai	1979	3. Mai	1980
Ungarn	17. Juni	1976	19. Juli	1977
Venezuela	8. Oktober	1984	8. Oktober	1985
Vereinigtes Königreich	15. Februar	1977	15. Februar	1978
Gibraltar* ^a	5. Dezember	1977	15. Februar	1978
Guernsey ^d	20. Februar	1979	20. Februar	1979

Vertragsstaaten	Ratifikation Nachfolgeerklä- rung (N)		Inkrafttreten	
Zentralafrikanische Republik	5. Juni	2006	5. Juni	2007
Zypern	28. Juni	1977	28. Juni	1978

* Vorbehalte und Erklärungen.

Die Vorbehalte und Erklärungen werden in der AS nicht veröffentlicht. Die französischen und englischen Texte können auf der Internetseite der Internationalen Arbeitsorganisation: www.ilo.org > Français > Normes > Consulter les normes internationales du travail > NORMLEX eingesehen oder bei der Direktion für Völkerrecht, Sektion Staatsverträge, 3003 Bern, bezogen werden.

a Mit Änderungen anwendbar.

b Vom 5. März 1979 bis zum 30. Juni 1997 war das Übereink. auf Grund einer Ausdehnungserklärung des Vereinigten Königreichs in Hongkong anwendbar. Seit dem 1. Juli 1997 bildet Hongkong eine Besondere Verwaltungsregion (SAR) der Volksrepublik China. Auf Grund der chinesischen Erklärung vom 6. Juni 1997 ist das Übereink. seit dem 1. Juli 1997 auch in der SAR Hongkong anwendbar.

c Am 24. Nov. 2000, infolge der Aufnahme der Bundesrepublik Jugoslawien in die Internationale Arbeitsorganisation, erklärt die Regierung Jugoslawiens, dass sie durch die Verpflichtungen des Übereink. gebunden bleibt, dessen Bestimmungen bisher auf ihrem Hoheitsgebiet anwendbar waren. Am 4. Febr. 2003 wird die Bundesrepublik Jugoslawien zu Serbien und Montenegro.

d Ohne Änderungen anwendbar.

